

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

2. Jahrgang

Berlin, den 21. Mai 1935

Blatt 12

217. Versorgung ausscheidender Soldaten des Heeres der Einstellungsjahrgänge 1931, 1932, 1933, 1934 (Frühjahr) und 1934 (Herbst).

Die Erlasse in den H. M. 1934 S. 24 mit Anlagen S. 26 Nr. 88 und H. M. 1935 S. 42 Nr. 157 werden hiermit aufgehoben und durch folgende Anordnungen ersetzt:

1. Für alle Soldaten der Einstellungsjahrgänge 1931 bis 1934 finden die §§ 5, 78 Abs. 2 des Wehrmachtsversorgungsgesetzes Anwendung.
2. Die vor dem 1. 4. 1933 mit 12jähriger Dienstverpflichtung eingetretenen Soldaten, die mindestens 4 Jahre gedient haben, werden bis auf weiteres bei vorzeitiger Entlassung nach den Vorschriften des Wehrmachtsversorgungsgesetzes versorgt (Übergangsgebühren usw.).
3. a) Die bis 31. 3. 1933 eingetretenen Soldaten, die weniger als 4 Jahre gedient haben, und die vom 1. 4. 1933 bis 1934 (Frühjahr) eingetretenen Soldaten erhalten Versorgung nach den Bestimmungen der Übersicht 1, b) die 1934 (Herbst) eingetretenen Soldaten erhalten Versorgung nach den Bestimmungen der Übersicht 2, c) für die in Abs. a und b genannten Soldaten entfällt in allen Fällen die Ausstellung des Ausweises zur Erlangung der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung (*H. L. 250. 3. 30 VI M. L. A. I f 1927*) vom 18. 3. 1930.
4. Die im Erlaß des Kw. Min. B 12 AHA/Allg (II) vom 23. 3. 34 Absch. A. 6 Abs. 1 angekündigten Bestimmungen für die Entlassung des Jahrgangs 1934 nach Ablauf der Dienstverpflichtung sind im Erlaß Ch. H. L. Nr. 2000/35 g Kdos. AHA vom 15. 5. 35 Absch. B Teil II enthalten.

Der Kw. Minister, 18. 5. 35. W A/Vers Ia.

Übersicht 1.

Entlassungsgrund	Dienstjahre		Einmalige Übergangsbeihilfe R. M.	Berechtigungs-sch. in für bevorzugte Arbeitszuweisung	Laufende Unterstützung von 65 R. M. monatlich bis zur Anbringung in einer Arbeitsstelle auf die Dauer von	Bekleidungsbeihilfe R. M.	Bemerkungen
	von	bis weniger als					

Versorgung ausscheidender Soldaten des Heeres der Jahrgänge 1931, 1932, 1933 und 1934

(Einstellung April)

Zeitgerechte Entlassung	1	.	150,—	ja	2 Monaten	.	
	1 1/2	.	225,—	ja	3 „	.	
	2	.	250,—	ja	3 „	.	
	2 1/2	.	300,—	ja	3 „	.	
	und 3	.					
	3 1/2	.	350,—	ja	3 „	.	
	4	.	400,—	ja	4 „	.	
	4 1/4	.	425,—	ja	4 „	.	
Dienstunfähigkeit	4 1/2	.	450,—	ja	4 „	.	
	4 3/4	.	475,—	ja	4 „	.	
	0	1	.	ja		bis zu 50,—	
	1	1 1/2	150,—	ja	2 Monaten	.	
	1 1/2	2	225,—	ja	3 „	.	
	2	2 1/2	250,—	ja	3 „	.	
	2 1/2	3 1/2	300,—	ja	3 „	.	
	3 1/2	4	350,—	ja	3 „	.	
Mangelnde Eignung (Bewilligung nur bei Bedürfnis)	4	4 1/4	400,—	ja	4 „	.	
	4 1/4	4 1/2	425,—	ja	4 „	.	
	4 1/2	4 3/4	450,—	ja	4 „	.	
	0	1	.	.		.	
	1	1 1/2	150,—	ja	2 Monaten	.	
	1 1/2	2	225,—	ja	3 „	.	
	2	2 1/2	250,—	ja	3 „	.	
	2 1/2	3 1/2	300,—	ja	3 „	.	
	3 1/2	4	350,—	ja	3 „	.	
	4	4 1/4	400,—	ja	4 „	.	
	4 1/4	4 1/2	425,—	ja	4 „	.	
	4 1/2	4 3/4	450,—	ja	4 „	.	
	0	1	.	.		.	
	1	1 1/2	150,—	ja	2 Monaten	.	
	1 1/2	2	225,—	ja	3 „	.	
	2	2 1/2	250,—	ja	3 „	.	

Entlassungsgrund	Dienstjahre		Einmalige Über- gangs- beihilfe <i>R.M.</i>	Berechtigungs- schein für bevorzugte Arbeitszuweisung	Laufende Unterstützung von 65 <i>R.M.</i> monatlich bis zur Unterbringung in einer Arbeitsstelle auf die Dauer von	Befleidungs- beihilfe <i>R.M.</i>	Bemerkungen
	von	bis weniger als					
Unehrenhafte Handlungen (Bewilligung nur im Falle dringenden Bedürfnisses)	0	1	.	.	.	bis zu 50,—	Unzuverlässigen Leuten ist die Befleidungsbeihilfe nicht auszahlend; ihnen ist durch den Trupenteil Zivillkleidung in Höhe des genehmigten Betrages zu beschaffen.
	1	1½	.	.	.	» » 50,—	
	1½	2	.	.	.	» » 150,—	
	2	2½	.	.	.	» » 150,—	
	2½	3½	.	.	.	» » 150,—	
	3½	4	.	.	.	» » 150,—	
	4	4¼	.	.	.	» » 150,—	
	4¼	4½	.	.	.	» » 150,—	
Auf eigenen Antrag (Bewilligung nur bei Bedürfnis)	0	1	.	.	.	bis zu 50,—	
	1	1½	.	.	.	» » 50,—	
	1½	2	.	.	.	» » 150,—	
	2	2½	.	.	.	» » 150,—	
	2½	3½	.	.	.	» » 150,—	
	3½	4	.	.	.	» » 150,—	
	4	4¼	.	.	.	» » 150,—	
	4¼	4½	.	.	.	» » 150,—	
Entscheidende Stelle	.	.	Bataillons- usw. Kommandeur	Bataillons- usw. Kommandeur	Arbeitsamt	Bataillons- usw. Kommandeur	
Zahlung	.	.	durch Heeres- kassen bei Entlassung	.	durch die Arbeitsämter bei Arbeitslosigkeit	durch Heereskassen bei Entlassung	
Vorbuchung beim Haushalt für Versorgung und Ruhegelder	.	.	Kap. XII 2, Titel 13	.	Kap. XII, 2 Titel 14	Kap. XII 2, Titel 8	

Übersicht 2.
Verforgung ausscheidender Soldaten des Heeres des Jahrgangs 1934

(Einstellung Oktober)							
Zeitgerechte Entlassung..	1	.	150,—	ja	2 Monaten	.	
	2	.	200,—	ja	3 »	.	
	4	.	400,—	ja	4 »	.	
	4¼	.	425,—	ja	4 »	.	
	4½	.	450,—	ja	4 »	.	
	4¾	.	475,—	ja	4 »	.	
Dienstunfähigkeit	0	1	.	ja	.	bis zu 50,—	
	1	2	150,—	ja	2 Monaten	.	
	2	3	200,—	ja	3 »	.	
	3	4	300,—	ja	3 »	.	
	4	4¼	400,—	ja	4 »	.	
	4¼	4½	425,—	ja	4 »	.	
	4½	4¾	450,—	ja	4 »	.	
Mangelnde Eignung (Bewilligung nur bei Bedürfnis)	0	1	.	.	2 Monaten	.	
	1	2	150,—	ja	3 »	.	
	2	3	200,—	ja	3 »	.	
	3	4	300,—	ja	3 »	.	
	4	4¼	400,—	ja	4 »	.	
	4¼	4½	425,—	ja	4 »	.	
	4½	4¾	450,—	ja	4 »	.	
Unehrenhafte Handlungen (Bewilligung nur im Falle dringenden Bedürfnisses)	0	1	.	.	.	bis zu 50,—	Unzuverlässigen Leuten ist die Befleidungsbeihilfe nicht auszahlend; ihnen ist durch den Trupenteil Zivillkleidung in Höhe des genehmigten Betrages zu beschaffen.
	1	2	.	.	.	» » 150,—	
	2	3	.	.	.	» » 150,—	
	3	4	.	.	.	» » 150,—	
	4	4¼	.	.	.	» » 150,—	
	4¼	4½	.	.	.	» » 150,—	
	4½	4¾	.	.	.	» » 150,—	
Auf eigenen Antrag (Bewilligung nur bei Bedürfnis)	0	1	.	.	.	bis zu 50,—	
	1	2	.	.	.	» » 150,—	
	2	3	.	.	.	» » 150,—	
	3	4	.	.	.	» » 150,—	
	4	4¼	.	.	.	» » 150,—	
	4¼	4½	.	.	.	» » 150,—	
	4½	4¾	.	.	.	» » 150,—	
Entscheidende Stelle	.	.	Bataillons- usw. Kommandeur	Bataillons- usw. Kommandeur	Arbeitsamt	Bataillons- usw. Kommandeur	
Zahlung	.	.	durch Heeres- kassen bei Entlassung	.	durch die Arbeitsämter bei Arbeitslosigkeit	durch Heereskassen bei Entlassung	
Vorbuchung beim Haushalt für Versorgung und Ruhegelder	.	.	Kap. XII, 2 Titel 13	.	Kap. XII, 2 Titel 14	Kap. XII, 2 Titel 8	

218. Vernichtung einer Verfügung.

Die Verfügung Reichswehrministerium Ch. H. L. N. 990. 5. 27 Heeres Abw. Abtlg. III a g. vom 31. 5. 27 betr. Spionageabwehr ist durch die Verschlusssachen-Vorschrift vom 11. 7. 34 überholt. Sie ist zu vernichten.
Der Kw. Minister, 9. 5. 35. Abw III.

219. Kosten für Ehrenerweisungen.

Kosten für Trauerkränze und Nachrufe für Angehörige der Wehrmacht (Soldaten, Wehrmachtsbeamte, Angestellte und Arbeiter) sowie für Kranzspenden usw. aus Anlaß von Begräbnissen führender, nicht zur Wehrmacht gehörender Persönlichkeiten, Denkmalsenthüllungen und ähnlicher öffentlicher Feiern, sofern eine repräsentative Verpflichtung des Heeres vorliegt oder eine Beteiligung des Heeres bei der Verbundenheit der Wehrmacht mit dem Volke und der ASDAP geboten erscheint — vgl. auch die Verfügungen vom 6. 4. 29 Nr. 163. 12. 28 PA(2) und vom 10. 9. 31 Nr. 339. 8. 31 V 1 (diese nur an die Wehrkreisverwaltungsämter ergangen) — sind vom 1. 4. 35 an nicht mehr bei den Geschäftsbedürfnismitteln, sondern beim Kap. VIII A 20, Tit. 23 zu verbuchen.

Die Buchungstafeln vom Kap. VIII A 1, 2 und 4 sowie die Verfügung vom 6. 4. 29 Nr. 163. 12. 28 PA(2) werden entsprechend berichtigt werden.

Von den Kommandeuren, Kommandanten, Standortältesten oder Behördenvorständen sind die beim Tit. 23 erforderlichen Geldmittel jeweils beim zuständigen Wehrkreisverwaltungsamt anzufordern.

Der Kw. Minister, 26. 4. 35. V 115.

220. Fischkonserven in Öl.

Dem Reichswehrministerium sind Fischkonserven in Öl zur Erprobung angeboten worden, die in deutschen Fischkonservenfabriken aus deutschen Fängen in der Ostsee hergestellt werden.

Die Konserven sind schmackhaft und wesentlich billiger als Auslandswaren ähnlicher Art, denen sie in keiner Weise nachstehen.

Bei Beschaffung von Fischkonserven in Öl ist daher § 10 (5) der Verdingungsordnung (VOW) — H. Dv. 24 — zu beachten, wonach ausländische Erzeugnisse nicht beschafft werden dürfen, wenn Erzeugnisse in geeigneter Beschaffenheit zu angemessenen Preisen im Inland gefertigt werden.

Der Kw. Minister, 11. 5. 35. V 311.

221. Bezahlung der Rechnungen für Fleisch und Fleischwaren.

Da im Zuge der Regelung des Verkehrs mit Vieh auf den Viehmärkten Deutschlands die Barzahlung eingeführt worden ist, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn abweichend von der Bestimmung zu XV Seite 36 der DB. VOW (D. 62 zu H. Dv. 24) die Rechnungen über Fleisch und Fleischwaren auf Antrag der Unternehmer halbmäthlich oder alle 10 Tage bezahlt oder den Unternehmern auf ihren Antrag in angemessenen Fristen Abschlagzahlungen entsprechend dem Wert der gelieferten und abgenommenen Waren in vertretbarer Höhe geleistet werden (VOW — H. Dv. 24 — Teil B § 17 [3]).

Der Kw. Minister, 14. 5. 35. V 311b.

222. Wehrmachtsportabzeichen (Heer) usw.

1. Es werden eingeführt an Stelle:

- a) des mit Erlaß vom 22. 10. 32 ^{Az. 64. c. 32 V 3 VIa} Nr. 131. 7. 32 eingeführten Truppensportabzeichens — antikes

Schwert und Schild — für das Sporthemd, die Fußball- und Handballbluse (H. A. O. — H. Dv. 122 — Absch. A Nr. 109) das Hoheitsabzeichen der Wehrmacht (in Schwarzweiß — Ausmaß 24 : 11,5 cm —).

Das Abzeichen entspricht in Form und Gestalt dem gewebten Hoheitsabzeichen am Tuchrock (Geldbluse);

- b) der dunkelblauen eine schwarze Sporthose aus weicherem Körper;
c) der Dienstgradabzeichen am Sporthemd nach H. A. O. — H. Dv. 122 — Absch. A Nr. 29 für:
Offiziere 2 } Streifen aus 1 cm breitem,
Unteroffiziere 1 } schwarzem Körperband um den Halsausschnitt.

Bei dem Dienstgradabzeichen der Offiziere sind die Streifen 0,5 cm weit von einander entfernt.

2. Proben und Beschreibung des Wehrmachtsportabzeichens (Heer) werden noch ausgegeben.
3. Das Wehrmachtsportabzeichen (Heer) und das Abzeichen zur Bezeichnung des Truppenteils sind am Sportanzug bzw. an der Spielbluse zu tragen:
a) beim dienstlichen Sport und bei allen sportlichen Veranstaltungen des Truppenteils,
b) bei zivilen sportlichen Wettkämpfen, wenn Soldaten als Vertreter ihres Truppenteils teilnehmen,
c) bei sportlicher Betätigung von Angehörigen der Militärsportvereine.
4. Wirtschaftliche Anordnungen:

- a) Die jetzigen Truppensportabzeichen und Sporthosen dürfen bis 1. 10. 36 aufgetragen werden; jedoch ist innerhalb jeder Einheit für einheitliche Ausstattung mit Sportabzeichen und Sporthosen zu sorgen.

Bei öffentlichen Wettkämpfen größeren Umfangs sind von den Teilnehmern das neue Wehrmachtsportabzeichen (Heer) und schwarze Sporthose zu tragen.

- b) Die neuen Dienstgradabzeichen sind vom 1. 10. 35 ab zu tragen.

5. Das Truppensportabzeichen an der Badehose fällt weg.
6. Auf den Probetäfelchen der mit Erlassen vom 23. 1. 22 Nr. 407. 1. 22 V 4/5 und vom 3. 6. 29 Nr. 1133. 4. 29 V 4 VIa ausgegebenen Proben der Sporthosen und Sporthemden ist auf diese Verfügung hinzuweisen.
7. Die Änderung der H. A. O. — H. Dv. 122 Absch. A Nr. 25, 26, 29 und 109 durch Deckblätter bleibt vorbehalten.

Der Kw. Minister, 14. 5. 35. V 5 IIIa.

223. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Vom 15. 10. 35 ab sind von den Truppenteilen usw. die in der Anlage aufgeführten Schulterklappenknöpfe, Troddeln und Faustriemen für Mannschaften zu tragen.
2. Proben der noch fehlenden Schulterklappenknöpfe, Troddeln und Faustriemen werden den Wehrkreis-kommandos usw. gefondert übersandt.
3. Bedarf an Schulterklappenknöpfen, Troddeln und Faustriemen sowie von den Wirtschaftstruppenteilen gewünschte Nachproben sind bis 1. 7. 35 beim zuständigen Heeresbekleidungsamt zu bestellen. Für Schützenregimenter sind Troddeln, nicht Faustriemen, zuständig.
4. Die Berichtigung der Anlage 2 der H. A. O. — H. Dv. 122 — Absch. A durch Deckblätter bleibt vorbehalten.

Der Kw. Minister, 17. 5. 35. V 5 IIIa.

Übersicht der Schulterklappenknöpfe sowie der Farben

Stäbe oberer Führer, Rgts., selbständige Batls. und Abt.-Stäbe		nicht selbständige Batls. und Abt.-Stäbe				Infanterie, Pioniere, Nachrichten-, Kraftfahrkamps- und Nachschubtruppen			
Schulterklappenknöpfe	Farbe des Bandes, Schie- bers, Stengels, Kranzes und der Quaste an der Troddel und am Fausstriemen (am Fausstriemen ist der Riemen feldgrau)	Bataillon usw.	Schul- terklappenknöpfe (röm. Nr.)	Farbe		Kompanien	Schulterklappenknöpfe (arab. Nr.)	Farbe	
				des Bandes, Schiebers Kran- zes und der Quaste an der Troddel und des Kranzes und der Quaste am Fausstriemen (am Fausstriemen ist der Riemen feldgrau)	d.-s. Stengels an der Troddel und des Schiebers am Fausstriemen (der Fausstriemen hat keinen Stengel)			des Stengels an der Troddel	des Kranzes und des Schiebers an der Troddel
ohne Num- mer	dunkelgrün	I.	I	dunkelgrün	weiß	1.	1	weiß	weiß
						2.	2	»	hochrot
						3.	3	»	goldgelb
						4.	4	»	fornblumenblau
		II.	II	dunkelgrün	hochrot	5.	5	hochrot	weiß
						6.	6	»	hochrot
						7.	7	»	goldgelb
						8.	8	»	fornblumenblau
		III.	III	dunkelgrün	goldgelb	9.	9	goldgelb	weiß
						10.	10	»	hochrot
						11.	11	»	goldgelb
						12.	12	»	fornblumenblau
						13.	13	fornblumenblau	weiß
						14.	14	»	hochrot
		IV.	IV	dunkelgrün	fornblumenblau	15.	15	hellbraun	weiß
						16.	16	»	hochrot
						17.	17	»	goldgelb
						18.	18	»	fornblumenblau

Anmerkungen:

Es tragen:
1. Die Stabschwadronen, Nachrichtenzüge, Artilleriemehrtrups, Wettertrups die Schulterklappenknöpfe und Troddel (Fausstriemen) ihrer Stäbe. —
der H. L. die Schulterklappenknöpfe und Troddeln (Fausstriemen) einer 1.—4. Kompanie (Schwadron). — 4. Die Schulen die Schulterklappenknöpfe und Troddeln
die Schulterklappenknöpfe und Troddeln einer 1.—7. Kompanie der Infanterie. — 6. Die Sanitätsabteilung Schulterklappenknöpfe ohne Nummer und

224. Durchführung des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung.

— H.V.Bl. 1935 S. 43 ff. —

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat an die Landesarbeitsämter folgenden Erlaß gerichtet:

Der Präsident der
Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
Berlin-Charlottenburg 2,
Hardenbergstr. 12
Gesch.-Z.: III 7480/62.
den 4. Mai 1935.

An
die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter

Betrifft: Durchführung des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung.

Vorgang: Meine Runderlasse vom 27. Februar und 26. März 1935 — III 7480/41 — und III 7480/53 —.

Anlagen: 2 Muster (für Ausweis A und Ausweis B).

Zur Durchführung des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibes-

erziehung gebe ich im Einvernehmen mit dem Veranstalter der Lehrgänge noch folgendes zur Beachtung bekannt:

1. Wie ich schon in meinem Runderlaß vom 26. März 1935 (Ziff. 8) bemerkte, hat der Teilnehmer des Lehrgangs den Antrag auf Mietentschädigung und Familienunterstützung vor Beginn des Lehrgangs grundsätzlich persönlich beim Arbeitsamt zu stellen und dabei die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zu diesen Unterlagen gehört auch der schriftliche Ausweis über die Berechtigung zur Teilnahme an dem Lehrgang sowie die Bescheinigung des Unternehmers über die Weiterzahlung von Leistungen (beides vereinigt in dem Ausweis A).

Nach dem bisherigen Verfahren hatte das Arbeitsamt den Ausweis A dem Lehrgangsteilnehmer bei der Antragsentgegennahme abzunehmen. Dabei war nicht sicher, ob der Teilnehmer den Dienst im Lehrgang zu dem im Ausweis vorgesehenen Tage tatsächlich antritt. Versögert sich der Dienstantritt oder unterbleibt er aus irgendwelchen Gründen ganz, so besteht die Gefahr, daß das Arbeitsamt trotzdem Mietentschädigung und Familienunterstützung überweist. Um dies zu vermeiden, wird bestimmt, daß in der Folge das Arbeitsamt bei der Antragsentgegennahme von den Angaben des

der Troddeln und Gausstriemen für Mannschaften.

Schützenregimenter, Kavallerie				Artillerie (auschl. Art.-Lehr-Regt.)				Artillerie-Lehrregiment			
Kompanien, Schwadronen	Schulterklappenknöpfe (arab. Nr.)	Farbe		Batterien	Schulterklappenknöpfe (arab. Nr.)	Farbe		Batterien	Schulterklappenknöpfe (arab. Nr.)	Farbe	
		des Stengels an der Troddel und des Schiebers am Gausstriemen	des Kranzes und des Schiebers an der Troddel und des Kranzes am Gausstriemen			des Stengels an der Troddel und des Schiebers am Gausstriemen	des Kranzes und des Schiebers an der Troddel und des Kranzes am Gausstriemen			des Stengels an der Troddel	des Kranzes und des Schiebers an der Troddel
1.	1	weiß	weiß	1.	1	weiß	weiß	1.	1	weiß	weiß
2.	2	»	hochrot	2.	2	»	hochrot	2.	2	»	hochrot
3.	3	»	goldgelb	3.	3	»	goldgelb	3.	3	»	goldgelb
4.	4	»	fornblumenblau					4.	4	»	fornblumenblau
5.	5	»	hellgrün								
6.	6	hochrot	weiß	4.	4	hochrot	weiß	5.	5	hochrot	weiß
7.	7	»	hochrot	5.	5	»	hochrot	6.	6	»	hochrot
8.	8	»	goldgelb	6.	6	»	goldgelb	7.	7	»	goldgelb
9.	9	»	fornblumenblau								
10.	10	»	hellgrün	7.	7	goldgelb	weiß				
				8.	8	»	hochrot				
				9.	9	»	goldgelb				

2. Die Pionierlehrkompanien die Schulterklappenknöpfe und Troddeln einer 1. und 2. Kompanie. — 3. Das Kommando des militärischen Anteils (Gausstriemen) nach der Anzahl der bei ihnen vorhandenen Einheiten (mit 1. Kompanie [Schwadron] beginnend). — 5. Das Infanterielehrbataillon die Troddel einer 1. Kompanie.

Ausweises A zur Vorbereitung des Unterstützungs-
alles zunächst nur Kenntnis zu nehmen und diese
Kenntnisnahme auf dem Ausweis vorzunehmen
hat, daß es dann aber den Ausweis dem Teil-
nehmer zur Vorlage bei der Dienststelle des Lehr-
gangs wieder auszuhändigen hat.

Werden nach Eingang dieses Erlasses noch
Ausweise in der alten Form beim Arbeitsamt
vorgelegt, so hat das Arbeitsamt auch bei diesen
Ausweisen entsprechend zu verfahren, d. h. auf dem
Ausweis die Kenntnisnahme zu vermerken und ihn
dem Teilnehmer auszuhändigen mit dem Auftrage,
den Ausweis unmittelbar bei Dienstantritt der
Dienststelle des Lehrgangs abzugeben.

Die Dienststelle des Lehrgangs bestätigt auf
dem Ausweis den Dienstantritt und schickt den
Ausweis mit dieser Bestätigung dem Arbeitsamt
wieder zu; dieses hat den Ausweis dann zur
Unterstützungsakte des Teilnehmers zu nehmen
und sofort die fälligen Zahlungen anzuordnen.
Der Veranstalter der Lehrgänge wird seine Dienst-
stellen anweisen, daß die Ausweise mit dieser Be-
stätigung dem Arbeitsamt unverzüglich nach Dienst-
antritt des Teilnehmers zugehen. Ein Tag vor
dem bestätigten Dienstantritt kommt für die Unter-

stützungsleistung nur in Betracht, soweit er nach
dem Ausweis Reisetag war.

2. In dem Ausweis A wird künftig ein Vordruck für
die Vornormung des Arbeitsamtes und für die
Bestätigung der Dienststelle des Lehrgangs über
den Dienstantritt vorgesehen werden. Er wird
ferner ergänzt werden durch die Angabe des An-
reisetags des Teilnehmers durch die Dienststelle
des Lehrgangs, soweit ein besonderer Reisetag
notwendig ist. Außerdem wird diese Dienststelle
den Rückreisetag auf dem Ausweis vermerken.
Sind solche Tage im Ausweis angegeben, so besteht
kein Bedenken, sie bei der Bemessung der Miet-
entschädigung und der Familienunterstützung mit
zu berücksichtigen.

Außerdem wird in die Bescheinigung, die der
Unternehmer auf dem Ausweis A abzugeben hat,
auch eine Angabe des Unternehmers über das vom
Teilnehmer bezogene letzte Arbeitsentgelt aufge-
nommen werden. Diese Angabe ist für die Be-
stimmung der Höchstgrenze der Unterstützungslei-
stung von Wichtigkeit. Das Arbeitsamt ist dann in
dieser Beziehung nicht mehr lediglich auf die An-
gaben des Teilnehmers angewiesen.

3. Der Ausweis A gilt nur für verheiratete oder unterhaltspflichtige Teilnehmer. Sie erhalten daneben, wie auch alle anderen Lehrgangsteilnehmer, den Ausweis K. Da es für die Geschäftsführung des Arbeitsamtes notwendig ist, daß sich alle Teilnehmer, die beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet sind, vor Dienstantritt beim Arbeitsamt abmelden, ist der Ausweis K durch eine Anmerkung ergänzt worden, durch die der arbeitslose Lehrgangsteilnehmer auf diese Abmeldepflicht hingewiesen wird.
4. Für die Berechnung der Mietentschädigung können ebenso wie für die der Familienunterstützung nur die Tage berücksichtigt werden, an denen der einzelne am Lehrgang tatsächlich teilgenommen hat, einschließlich des im Ausweis A angegebenen An- und Rückreisetages. Als Unterlage für die Feststellung der zu berücksichtigenden Tage dient dem Arbeitsamt bis zu gegenteiliger Mitteilung der Dienststelle des Lehrgangs der Ausweis A, auf dem die Dienststelle des Lehrgangs den Dienstantritt bestätigt hat. Der Veranstalter der Lehrgänge wird seine Dienststellen anweisen, das Arbeitsamt rechtzeitig zu unterrichten, wenn die Teilnahme am Lehrgang im Einzelfalle vorzeitig abgebrochen wird, damit Überzahlungen der Mietentschädigung und der Familienunterstützung vermieden werden. Ebenso wird das Arbeitsamt rechtzeitig Mitteilung erhalten, wenn die Lehrgangsteilnahme und damit die Berechtigung zu diesen Unterstützungen über den im Ausweis zunächst vorgesehenen Termin hinaus verlängert wird.
5. Die Berechnung der Mietentschädigung erfolgt kalendertäglich für die Tage, an denen nach dem oben Gesagten ein Anspruch auf Mietentschädigung besteht. Dabei wird der Monat in Anlehnung an § 29 der Reichskassenordnung grundsätzlich zu 30 Tagen gerechnet (vgl. auch Nr. 91 der Besoldungsvorschriften zu § 21 des Reichsbesoldungsgesetzes). Soweit bisher eine andere Berechnung erfolgte und daher Überzahlungen eintraten, ist von Rückforderungen Abstand zu nehmen.
6. Auf mehrere Anfragen weise ich bei dieser Gelegenheit nochmals besonders auf § 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 19. März 1935 hin. Danach haben nur die Lehrgangsteilnehmer Anspruch auf Mietentschädigung, die mit ihrer Ehefrau oder einem anderen unterhaltsberechtigten Angehörigen, den sie ganz oder überwiegend unterhalten, einen gemeinsamen Haushalt führen. Die Arbeitsämter sind daher nicht befugt, an alleinlebende Lehrgangsteilnehmer eine Mietentschädigung zu gewähren. Ich bitte auch von der Weiterleitung diesbezüglicher Anträge an mich abzusehen. Die Entschädigung deckt nach der ausdrücklichen Fassung der Durchführungsverordnung auch nur den Mietzins für die Wohnung des Lehrgangsteilnehmers, aber nicht den für andere von ihm gemietete Räume (z. B. Geschäftsräume).

7. Einer besonderen Behandlung bedürfen die Lehrgänge, die nicht länger als 2 Tage (meist Sonnabend und Sonntag) dauern. Für diese Lehrgänge wird eine Mietentschädigung nicht gewährt. Dagegen besteht Anspruch auf Familienunterstützung für die Tage der Teilnahme im Rahmen des § 6 der Durchführungsverordnung, wenn der Teilnehmer im Besitze des Ausweises A der Reichswehrwerbestelle ist und soweit er infolge der Teilnahme an dem Lehrgang nachweislich einen Ausfall an Lohn oder Gehalt oder Unterstützung gehabt hat. Das Verfahren für die Gewährung der Familienunterstützung bei diesen kurzen Lehrgängen bitte ich möglichst zu vereinfachen.

Für alle über 2 Tage hinausgehenden Lehrgänge besteht dagegen der Anspruch auch auf Mietentschädigung (neben der Familienunterstützung) nach § 6 der Durchführungsverordnung.

Ich bitte die Herren Vorsitzenden der Arbeitsämter unverzüglich zu verständigen. Abdrucke zu diesem Zwecke liegen bei.

Dr. Syrup.

Zu diesem Erlaß wird folgendes bestimmt:

- a) Zu Ziff. 1, letzter Abs. und Ziff. 2: Der mit der Bestätigung der Dienststelle des Lehrgangs (Truppenteils) versehene Ausweis A ist sogleich an das Arbeitsamt im Briefumschlag ohne weiteres Anschreiben zurückzusenden. Die Lehrgangsdienststellen haben über die von ihnen bestätigten Ausweise ein Verzeichnis nach beiliegendem Muster zu führen.
- b) Zu Ziff. 4: Wird ein Lehrgangsteilnehmer vor dem in der Ausweisbestätigung angegebenen Rückreisetag entlassen, so ist hiervon zwecks Regelung der Familienunterstützung und Mietzahlung seitens der Dienststelle des Lehrgangs (Truppenteils) dem Arbeitsamt so frühzeitig wie möglich unter Angabe des nunmehr geltenden Rückreisetages Mitteilung zu machen.
- c) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Lehrgangsteilnahme über den in dem Ausweis vorgesehenen Termin verlängert oder die Rückreise sich aus anderen Gründen (wie Verbüßung von Arrest, Haft, Untersuchungshaft, Lazarettbehandlung als Passant) über diesen Termin hinaus verzögert.
- c) Unterbleibt der Dienstantritt eines Mannes, der die Ausweise (A) und (K) erhalten hat, so sind die Ausweise durch die Wehrbezirkskommandos wieder einzuziehen.
- d) Die vorhandenen Vordrucke zu den Ausweisen (A) und (K) sind in der Weise aufzubereiten, daß sie entsprechend den neuen Mustern der Ausweise handschriftlich oder mit Schreibmaschine geändert und ergänzt werden.

Nur für Verheiratete oder Unterhaltspflichtige!

Ausweis (A)

Der
wohnhaft
ist vom bis
Teilnehmer an einem anerkannten Lehrgang zur Leibeserziehung.

(Stempel)

Der Wehrbezirkskommandeur

Für den Unternehmer (Arbeitgeber):

Der beantragte Urlaub wird erteilt.

Für die Dauer der Beurlaubung und Reisetage werden die Bezüge: 1. voll weitergewährt,
2. bis zur Höhe von *R.M.* weitergewährt,
3. nicht weitergewährt.

Das letzte Arbeitsentgelt beträgt *R.M.* wöchentlich — monatlich.

....., den 193.....

Unterschrift des Unternehmers (Arbeitgebers) mit Firmenstempel

1. Kenntnis genommen und vorgemerkt.

2. Der Teilnehmer hat den Ausweis bei Dienstantritt der Dienststelle des Lehrgangs abzugeben.

....., den 193.....

Arbeitsamt

J. A.

Sofort!

(Unterschrift)

1. Der Dienstantritt am 193..... wird bestätigt.

Anreisetag: 193..... — Rückreisetag: 193.....

2. An das Arbeitsamt zurückgesandt.

....., den 193.....

(Stempel)

(Dienststelle des Lehrgangs)

Anmerkung für den Teilnehmer: Dieser Ausweis ist unverzüglich dem Unternehmer (Arbeitgeber) zur Unterschrift vorzulegen. Nach Anerkennung des Urlaubs ist dieser Ausweis zur Erlangung der Mietentschädigung und Familienunterstützung vor Dienstantritt persönlich beim zuständigen Arbeitsamt einzureichen.

Für alle Lehrgangsteilnehmer!

Ausweis (K)

Der
wohnhaft
ist vom bis
Teilnehmer an einem anerkannten Lehrgang zur Leibeserziehung.

(Stempel)

Der Wehrbezirkskommandeur

Für den Unternehmer (Arbeitgeber):

Der beantragte Urlaub wird erteilt.

Antragsteller ist: 1. Mitglied der Krankenkasse

2. Invaliden-, angestellten- oder Knappschaftsversichert

Unterschrift des Unternehmers (Arbeitgebers)

Anmerkung für den Teilnehmer: Nach Anerkennung des Urlaubs ist dieser Ausweis der zuständigen Krankenkasse zum Zwecke der Vormerkung sofort vorzulegen. Die Krankenkasse versieht den Ausweis mit Sichtvermerk und händigt ihn dem Teilnehmer wieder aus; dieser hat ihn dann beim Dienstantritt bei der Dienststelle des Lehrgangs abzugeben.

Arbeitslose Teilnehmer haben sich vor dem Lehrgang persönlich bei ihrem Arbeitsamt abzumelden.

Verzeichnis
der mit Bestätigung versehenen Ausweise (A) für Teilnehmer an Lehrgängen
für Zwecke der Leibeserziehung.

Lfd. Nr.	Name des Lehrgangsteilnehmers	Anreise- tag	Rückreise- tag	Der bestätigte Ausweis ist zurückgesandt		Bemerkungen
				an Arbeitsamt	am	
1	2	3	4	5	6	7
						3 u. Spalte 4: In Fällen, in denen sich später der Rückreisetag ändert, ist in Spalte 7 ein Vermerk aufzunehmen, welcher den festgesetzten Rückreisetag dem Arbeitsamt mitgeteilt worden ist und wann diese Mitteilung abgesandt ist.

225. Pferdeausrüstung für schwere Pferde.

Hinsichtlich der Anspannung und Beschirrung der schweren Pferde der Artillerie sind verschiedene Mängel oder Zweifel zur Sprache gebracht worden.

1. Es wird eine Beschreibung vom Sielengeschirr 25 beantragt. Eine solche mit Abbildungen vom ganzen Geschirr und von den Einzelteilen ist in H.Dv. 476 Teil 2, S. 20 bis 32 enthalten. Außerdem werden die Truppenteile in Kürze Unterrichtstafeln vom Sielengeschirr 25 erhalten, die angespannte und geschirrte Pferde mit Bezeichnung der einzelnen Geschirrtteile darstellen.
2. Die Tausträger sollen zu kurz sein. Hierzu vgl. Anlage F 1302 Anmerkung 3), die lautet:
»Bei besonders großen Pferden müssen die Tausträger (Strangträger) um etwa 30 cm verlängert werden.«
3. Die Geschirrtane sollen zu kurz sein. Unter Umständen kommt in solchen Fällen Verwendung des sogenannten »Verlängerungsstückes« — Zeichnung 4. IV. 3161 — in Frage. Siehe H. V. Bl. 27 S. 111 Nr. 377.
4. Das Brustblatt soll zu kurz sein. Das Brustblatt zum Sielengeschirr 25 ist so weitgehend verstellbar, daß es für alle Pferde passend hergerichtet werden kann.
5. Für schwere Zugpferde der Artillerie ist vorläufig das Zaumzeug für schwere Pferde (mit Doppelringtrense) zu verwenden. Nach Aufbrauch dieser Zaumzeuge ist allgemein, auch für die schweren Zugpferde der Artillerie, nur noch das Zaumzeug 22 (vereinfacht) — also mit Doppelringtrense unter Fortfall der Kandare — zu verwenden.
Sollte in ganz besonderen Ausnahmefällen das Zaumzeug 22 nicht verpaßt werden können, so wird genehmigt, daß dieses durch Einsetzen eines neuen verlängerten Kopfstückes usw. passend hergerichtet wird.
6. Falls noch irgendwelche Schwierigkeiten oder Zweifel in der Anspannung der schweren Pferde der Artillerie usw. vorhanden sein sollen, ist sofort an Kw. Min. In 3 zu berichten.

Der Kw. Minister, 14. 5. 35. AHA In 3 VIc.

226. Kommandeure der Pioniere, der Nachrichten- und der Pz. Abw. Truppen der Armeekorps.

1. Die zum 1. 11. 35 aufzustellenden Kommandeure der Pioniere, der Nachrichten- und der Pz. Abw. Truppen der Armeekorps erhalten die nachstehenden Befehlsbefugnisse.

2. Solange noch nicht alle Armeekorps über Kommandeure der Sonderwaffen verfügen, stehen auf Anfordern zur Verfügung:

- der Kdr. der Pioniere III. dem VIII. A. K.
- der Kdr. der Pioniere VI. dem IX. u. X. A. K.
- der Kdr. der Pz. Abw. Truppen III dem II. u. VIII. A. K.
u. d. I. K. D.
- der Kdr. der Pz. Abw. Truppen IX dem V., VI. u.
X. A. K.
- der Kdr. der Pz. Abw. Truppen VII dem IV. A. K.

3. Die Beurteilungsbefugnisse der Kommandeure der Sonderwaffen werden gesondert befohlen.

Befehlsbefugnisse der Kommandeure der Pioniere, der Nachrichten- und der Pz. Abw. Truppen.

Die Kommandeure der Pioniere, der Nachrichten- und der Pz. Abw. Truppen der Armeekorps unterstehen den Kommandierenden Generalen unmittelbar.

Sie sind die Berater der Kommandierenden Generale in allen grundsätzlichen Fragen ihrer Waffe. Die Korps-Pi. Btl. bzw. Nachr. Abteilungen sind ihnen unterstellt. Dem Kommandeur der Pz. Abw. Truppen I (Ostpreußen) untersteht die Aufklärungsabteilung 1.

Die Kommandeure der Pioniere, der Nachr. und der Pz. Abw. Truppen der Armeekorps überwachen die Einheitlichkeit der technischen und waffentaktischen Ausbildung der Verbände ihrer Waffen innerhalb der Armeekorps. Hierzu haben sie im Einvernehmen mit den zuständigen Div. Kdr. das Recht, die Einheiten ihrer Waffen zu besichtigen, am Dienst in den Standorten und auf Truppenübungsplätzen sowie an sonstigen Übungen aller Art, an Geländebesprechungen und Kriegsspielen der Verbände ihrer Waffen, teilzunehmen.

Sie berichten den zuständigen Div. Kdr. über alle Wahrnehmungen, die sie bei ihrer Tätigkeit gemacht haben, soweit das nach ihrem Ermessen notwendig ist.

Die Kommandeure der Pioniere und Nachr. Truppen sind ferner berechtigt, bezgl. der technischen und waffen-taktischen Ausbildung Befehle im Auftrag des kommandierenden Generals an die Verbände ihrer Waffen zu erlassen.

Bei Besprechungen äußern sie sich nach den Btl.- bzw. Abt. Kommandeuren ihrer Waffen.

Über die ihnen unmittelbar unterstehenden Korps- Pi. Btl. bzw. Nachr. Abteilungen haben sie die Befugnisse von Kgt. Kdr. Die gleichen Befugnisse hat der Kommandeur der Pz. Abw. Truppen I über die Aufklärungsabteilung 1.

Auf Antrag stehen die Kommandeure der Pioniere, der Nachrichten- und der Pz. Abw. Truppen der Armee-korps den Div. Kdr. als Berater und zur Überwachung der Ausbildung der Truppenpioniere, Truppennachrichten- und Pz. Abwehreinheiten zur Verfügung.

Der Chef der Heeresleitung, 9. 5. 35. TA/T 2 II.

227. Enttarnung.

In Ergänzung der Enttarnung der Ersatzdienststellen führen mit sofortiger Wirksamkeit

- a) die Hilfswerbeoffizier (P.) die Bezeichnung: Pferde-vormusterungsoffiziere,
- b) die Hilfswerbeoffiziere (K.) die Bezeichnung: Kraft-fahrzeugvormusterungsoffiziere.

Der Chef der Heeresleitung, 13. 5. 35. TA/T 2 II.

228. Heeresgasschule.

Die Heeresgasschulelehrgänge führen mit sofortiger Wirksamkeit die Bezeichnung:

»Heeresgasschule«.

Der Chef der Heeresleitung, 13. 5. 35. TA/T 2 II.

229. Feldkochherde.

Die mit großen bzw. kleinen Feldkochherden ausgestatteten Einheiten können die zum Einbau in einen Lkw. erforderlichen Zeichnungen und Anleitungen, sofern sie noch nicht überwiesen worden sind, unmittelbar bei Wa Vs anfordern.

Bei großen Feldkochherden ist hierbei noch anzugeben, ob diese der Neulieferung oder aus bisherigen Feldküchen der Truppenbestände entstammen.

Der Chef der Heeresleitung, 9. 5. 35. Wa Prw 4 IV.

230. Heeres-Abnahmeinspizienten.

1. Mit 1. 4. 35 sind die Heeres-Abnahmeinspizienten 1—3 als nachgeordnete Dienststellen des Kw. Min. (WaA) aufgestellt worden. Stärken nach St. A. (K H):

0 11345 — 0 11350 — 0 11355.

Ferner werden nach Bedarf Heeres-Abnahmestellen eingerichtet. Die Anordnung hierzu erläßt Wa Abn.

2. Anschriften: H. Abn. Inspiz. 1 Berlin-Spandau, Zitadelle,
H. Abn. Inspiz. 2 Hannover 1, Waterloo-Platz 6,
H. Abn. Inspiz. 3 Nürnberg 2, Linden-
denstr. 29.

3. Die Heeres-Abnahmeinspizienten sind vorge-setzte Dienststellen der Abnahmestellen ihres Bereiches.

Die Leiter haben die Disziplinarstrafbefugnisse gem. H.Dv. 31 § 13.

Wirtschaftliche Zuteilung erfolgt für:

- H. Abn. Inspiz. 1 durch Wehrkreiskommando III,
- H. Abn. Inspiz. 2 durch Wehrkreiskommando IX,
- H. Abn. Inspiz. 3 durch Wehrkreiskommando VII.

4. Die Leiter der Heeres-Abnahmestellen als aktive oder E- (WE-)Offiziere haben die Disziplinarstrafbefugnisse gem. H.Dv. 31 § 12.

Wirtschaftliche Zuteilung erfolgt durch das Wehrkreiskommando, in dessen Bereich die Heeres-Abnahmestelle liegt. Mitteilung über die Einrichtung von Heeres-Abnahmestellen ergeht jeweils von Wa Abn an das zuständige Wehrkreiskommando.

5. Die Heeres-Abnahmeinspizienten führen Dienststempel mit der Umschrift: Heeres-Abnahmeinspizient 1, 2, 3;

die Heeres-Abnahmestellen mit der Umschrift: Heeres-Abnahmestelle und laufende Nummer.

Der Chef der Heeresleitung, 11. 5. 35. AHA Ia.

231. Ausführung des Grundstufenschildes des I. M. W. 18.

1. In Abänderung der bisher hierfür geltenden An-leitung auf Zeichnung 3B 1108 Bl. 3 ist das Grundstufenschild des I. M. W. 18 (mit Grundstufen- und Kor-
rekturwerten) künftig ausschließlich in weißer Farbe auf-zutragen.

2. Durchführung dieser Anordnung hat gelegentlich der Änderung der Grundstufenwerte (s. Erl. Ch. H. L. vom 12. 4. 35 ^{34 r 18/20 AHA/ln 2 V} _{1026/35}) zu erfolgen.

Schon in bisheriger Weise ausgeführte Grundstufen-schilde können belassen werden, bis ihre Auffrischung er-forderlich wird.

3. Änderung und Austausch der unter ob. Ziff. 1 ge-nannten Zeichnung erfolgt später.

Der Chef der Heeresleitung, 8. 5. 35. AHA/ln 2 V.

232. Bremsseile der 15 cm K. 16 nach Zeichnung 5 D 4399—76.

Für die 15 cm K. 16 (in Normal- wie in vereinfachter Unterlafette) sind Bremsseile mit einer Länge von 10,5 m zuständig.

Die 8,85 m langen Bremsseile sind bei den 15 cm K. 16 in Normallafette aufzubringen.

Die Batterien mit 15 cm K. 16 in vereinfachter Unter-lafette beantragen den Austausch der 8,85 m langen Bremsseile gegen solche von 10,5 m Länge unmittelbar bei der Heeresfeldzeugmeisterei.

Der Chef der Heeresleitung, 9. 5. 35. AHA/ln 4 III b.

233. Ausgabe von Offiziersäbeln.

Die am Truppensoll fehlenden Offiziersäbel werden jetzt ausgegeben.

Es zeigen den Bedarf an:

Bataillon beim Regiment zum 25. 5. 35
Regiment bei der Division „ 31. 5. 35
Division beim Wehrkreis-Kommando „ 5. 6. 35
Wehrkreis-Kommando bei der Heeres-
feldzeugmeisterei „ 10. 6. 35

Säbel und Degen bisheriger Art (A. O. S., K. O. S., J. O. D.) rechnen an.

Kraftfahrtruppen fordern ihren Bedarf beim zuständigen Wehrkreis-Kommando an.

Der Chef der Heeresleitung, 6. 5. 35. AHA/Fz IV.

234. Anlage P 2454 Satz Zubehör für Bohrgerät für Drucklusterzeuger.

Im Kasten Handschärfgerät sollen nur 20 Klittenfedern mitgeführt werden.

Änderung der Anlage P 2454 wird veranlaßt.

Der Chef der Heeresleitung, 9. 5. 35. AHA/Fz VI.

235. Ausgabe von neuen Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung Berlin W 35, Lützowufer 8, versendet:

1. Die neubearbeitete Beilage 7 zu § 42 der H. Dv. 337 — Vorschrift für Auswahl der Größennummern der wichtigsten Bekleidungsstücke.

2. H. Dv. 409 — Die Leucht-, Signal- und Schallmittel — vom 28. 2. 35.

Gleichzeitig tritt die

H. Dv. 409 — Die Leucht-, Signal- und Schallmittel von 1929

außer Kraft.

Die Vorschriften sind gemäß H. V. Bl. 32 S. 110 Nr. 310 zu verwerten.

3. H. Dv. 398 A

Teil 9 — leichte Feldhaubitze 16,

Teil 36 — Mun. Wagen 96 n/A (Af. 3),

Teil 37 — Feldhaubitze-Mun. Wagen 98 (Af. 4),

Teil 38 — schwerer Mun. Wagen O2 (Af. 5).

4. H. Dv. 398 A

Ziehdeckel Band 1,

Ziehdeckel Band 2,

Teil 16 — 15 cm K. 16 und 15 cm K. 16 in vereinfachter Unterlafette.

5. H. Dv. 88/1 — Mittleres Blinkgerät für Fußtrupp (mit Batterie oder Kurbeldynamo) und ber. Trupp (mit Batterie) — vom 7. 3. 35.

Gleichzeitig tritt die

H. Dv. 88/1 — Mittleres Blinkgerät für Fußtrupp (mit Batterie oder Kurbeldynamo) und ber. Trupp (mit Batterie) — vom 7. 9. 1927

außer Kraft.

Die Truppe hat die Exemplare zum Einlegen in das Gerät beim Nachrichten-Zeugamt anzufordern. Das Nachrichten-Zeugamt bezieht seinen Bedarf hierfür unmittelbar von der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung. (Vgl. H. M. Bl. 34 S. 38 Nr. 145.)

Die außer Kraft gesetzten Vorschriften sind gemäß H. V. Bl. 32 S. 110 Nr. 310 zu verwerten.

Zu 1. Der Rv. Minister, 14. 5. 35. V 3 VIIb.

» 2. » » » 15. 5. 35. In 7.

» 3. » » » 13. 5. 35. AHA/Fz V.

» 4. » » » 13. 5. 35. AHA/Fz V.

» 5. Der Chef der Heeresleitung, 13. 5. 35. AHA/In 7 Ic.

236. Berichtigung der D 510.

Anleitung zum Handhaben des Brückengeräts B.

In D 510 S. 72, Zeile 5 v. o., S. 75, Zeile 9 v. u., S. 79 Zeile 2 v. u. und S. 83, Zeile 4 v. o. Spalte Benennung ändere handschriftlich »Verlängerungsstränge« in

»Verlängerungsstücke für Anspannstränge (900 mm lange Ketten mit Haken)«.

Aufnahme dieser Bezeichnung in die Anlagen zur A. M. (K. H.) erfolgt bei Neudruck.

Die Anfrage Pionierbataillon Minden vom 26. 2. 35 findet hierdurch ihre Erledigung.

Der Chef der Heeresleitung, 6. 5. 35. AHA/In 5 III.